

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

19.4.1934 (No. 14)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 19. April 1934.

Nr. 14

Erlaß vom 11. April 1934 Nr. J 16852 über das Vorkaufsrecht der badischen Bauernkammer als Siedlungsunternehmen.

Aufgrund des § 2 Absatz 3 der Verordnung zum Vollzug des Reichsiedlungsgesetzes vom 20. Juli 1933 (GBl. S. 135) in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1934 (GBl. S. 7) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister, auf den die Aufgaben der ländlichen Siedlung mit Wirkung vom 20. Januar d. J. übergegangen sind, und der Badischen Bauernkammer bestimmt:

I. Von einer Mitteilung nach § 2 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Reichsiedlungsgesetz vom 20. Juli 1933 kann abgesehen werden

1. bei Verkäufen von Grundstücken im Ortsetter,
2. bei Verkäufen von Grundstücken an Landwirte im Sinne des § 11 des Reichserbhofgesetzes, wenn sie im Hauptberuf Landwirtschaft betreiben und ihr Grundbesitz kleiner ist als die für einen Erbhof erforderliche Mindestgröße,
3. bei Verkäufen von Grundstücken oder Grundstücksteilen bis zu 50 ar, wenn glaubhaft dargetan wird, daß das Grundstück als Bauplatz dienen soll,
4. bei Verkäufen an solche Personen, die das verkaufte Grundstück schon mehr als zwei Jahre als Pächter selbst bewirtschaftet haben. Ausgenommen sind Pächter, die eine Adernahrung im Sinne des Reichserbhofgesetzes haben.

II. Das Gleiche gilt bei Zwangsversteigerungen.

III. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Erwerber den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt.

Ferner findet I. Nr. 2 keine Anwendung in folgenden Gemeinden:

1. Amtsbezirk Bretten:

Bauerbach,
Flehingen,
Gondelsheim,
Münzesheim,
Reibshheim,
Wöffingen.

2. Amtsbezirk Bruchsal:

Heidelsheim,
Obergrombach,
Philippsburg,
Unteröwisheim,
Büchenau,
Elsenz,

Forst,
Helmsheim,
Huttenheim,
Karlsdorf,
Kirrlach,
Kronau,
Landshausen,
Langenbrücken,
Menzingen,
Neudorf,
Neuthard,
Oberhausen,
Oberöwisheim,
Odenheim,
Ostringen,
Tiefenbach,
Untergrombach,
Zeutern.

3. Amtsbezirk Bühl:

Gamshurst,
Greffern,
Leibersung,
Moos,
Schwarzach,
Stollhofen,
Wagshurst,
Weitenung.

4. Amtsbezirk Emmendingen:

Herbolzheim,
Holzhausen,
Oberhausen,
Leningen,
Weisweil.

5. Amtsbezirk Freiburg:

Neuershausen.

6. Amtsbezirk Heidelberg:

Dossenheim,
Eppelheim,
Mauer,

Rußloch,
Sandhausen,
Heidelberg-Grenzhof,
Heidelberg-Kirchheim,
Heidelberg-Rohrbach,
Heidelberg-Wieblingen.

7. Amtsbezirk Karlsruhe:

Blankenloch,
Eggenstein,
Friedrichstal,
Graben,
Hochstetten,
Liedolsheim,
Lindenheim,
Rußheim,
Spöck,
Staffort,
Weingarten.

8. Amtsbezirk Kehl:

Bodersweier,
Diersheim,
Edartsweier,
Freistett,
Helmlingen,
Hesselhurst,
Hohnhurst,
Holzhausen,
Korf,
Legelshurst,
Linz,
Nemprechtshofen,
Neumühl,
Rheinbischofsheim,
Sand,
Scherzheim,
Willstätt.

9. Amtsbezirk Lahr:

Allmannsweier,
Dundenheim,

- Friesenheim,
Grafenhausen,
Ichenheim,
Kappel a. Rh.
Kürzell,
Meißenheim,
Nonnenweier,
Oberschoppsheim,
Ottenheim,
Rust,
Schuttern,
Schutterzell,
Wittenweier.
10. Amtsbezirk Mannheim:
Hochenheim,
Ladenburg,
Schwezingen,
Altlußheim,
Brühl,
Edingen,
Ibesheim,
Ketsch,
Neckarhausen,
Neußheim,
Ostersheim,
Plankstadt,
Reilingen,
Schriesheim,
Mannheim-Feudenheim,
Mannheim-Friedrichsfeld,
Mannheim-Käferial,
Mannheim-Sandhofen,
Mannheim-Seckenheim,
Mannheim-Wallstadt.
11. Amtsbezirk Offenburg:
Altenheim,
Hofweier,
Karlsruhe, den 11. April 1934.
- Marlen,
Niederschoppsheim,
Schutterwald,
Urloffen,
Goldscheuer,
Rittersburg.
12. Amtsbezirk Raftatt:
Söllingen.
13. Amtsbezirk Sinsheim:
Hilsbach,
Neckarbischofsheim,
Waibstadt,
Adelshofen,
Dühren,
Eichtersheim,
Hoffenheim,
Michelsfeld,
Reihen,
Rohrbach bei Eppingen,
Waldangelloch,
Zuzenhausen.
14. Amtsbezirk Weinheim:
Großsachsen,
Heddesheim,
Hemsbach,
Hohensachsen,
Leutershausen,
Lühlsachsen,
Zulzbach.
15. Amtsbezirk Wertheim:
Freudenberg.
16. Amtsbezirk Wiesloch:
Walldorf,
Wiesloch,
Horrenberg,
Rot,
St. Leon.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 13. April 1934 Nr. J 21661 über Eintragung und Löschung des Erbhofvermerks im Grundbuch.

Nachstehend wird eine allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 3. April 1934 bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 13. April 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. H 36.

In Vertretung: Dr. Schmidt.

Eintragung und Löschung des Erbhofvermerks im Grundbuch.

Um eine einheitliche Anwendung des § 32 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749) sicherzustellen, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Der Erbhofvermerk ist in der Aufschrift (Titelseite) des Grundbuchblatts einzutragen.

(2) In den Ländern, deren Grundbuchblätter eine besondere Titelseite nicht aufweisen, ist der Vermerk im Kopf oder am oberen Rande der ersten Seite des Blattes einzutragen. In diesem Falle ist auf jeder Seite des zu dem Blatt gehörenden Grundstücksverzeichnisses am oberen Rande auf den Erbhofvermerk hinzuweisen.

(3) Der Erbhofvermerk lautet:

„Erbhof.

Eingetragen in der Erbhöferolle von Bl. ; auf Ersuchen des Anerbengerichts in vom hier vermerkt am“

(4) Der Vermerk ist von den nach Landesrecht für die Unterzeichnung von Grundbucheintragungen zuständigen Beamten zu unterzeichnen.

§ 2.

(1) Fällt die Erbhofeigenschaft aller auf einem Blatt eingetragenen Grundstücke weg, so ist unter oder neben der bisherigen Eintragung folgender Lösungsvermerk einzutragen:

„Auf Ersuchen des Anerbengerichts in vom ist der Erbhofvermerk gelöscht am“ (Unterschrift.)

(2) Gleichzeitig sind der Erbhofvermerk und der in § 1 Absatz 2 Satz 2 erwähnte Hinweis mit roter Tinte zu unterstreichen. In den Ländern, wo diese Art der Löschung von Grundbucheintragungen nicht eingeführt ist, werden der Erbhofvermerk und der Hinweis mit roter Tinte durchkreuzt.

(3) Scheiden nur einzelne Grundstücke aus dem Erbhofverband aus, so besteht die Löschung darin, daß diese Grundstücke auf ein anderes Blatt übertragen werden.

§ 3.

Der Umstand, daß der Eigentümer noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (etwa weil sich Eigentumsveränderungen von Todes wegen oder durch Ehevertrag außerhalb des Grundbuchs vollzogen haben), steht der Eintragung oder Löschung des Erbhofvermerks nicht entgegen.

Erlaß vom 14. April 1934 Nr. J 21761 über Organisation der Beamten.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. März 1934 Nr. IV 6731/20.2 zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 14. April 1934

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 22

Dr. Wacker.

Der Reichsminister des Innern

IV 6731/20.2.

Berlin NW 40, den 26. März 1934.

An

die Landesregierungen.

Betrifft: Organisation der Beamten.

In Durchführung der vom Führer getroffenen Anordnung über die Organisation der Beamten ist von dem Stellvertreter des Führers und mir als dem zuständigen Ressortminister am 10. Februar 1934 die anliegende Bekanntmachung erlassen worden.

Sie enthält die Feststellungen:

- 1) daß die Beamten nach den Anordnungen des Führers nicht als besonderer Stand im ständischen Aufbau des deutschen Volkes zusammengefaßt und auch nicht in einen der bestehenden Stände eingegliedert werden dürfen,
- 2) daß der Reichsminister des Innern allein für die Organisation aller Beamten im Reichsgebiet zuständig ist,
- 3) daß grundsätzlich der auf freiwilliger Einzelmitgliedschaft beruhende Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten ist.

Ferner enthält die Bekanntmachung Bestimmungen über die gleichzeitige Mitgliedschaft der an der Mitarbeit zur Schaffung eines deutschen Rechts berufenen, in der Bekanntmachung einzeln aufgeführten Beamtenkreise im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und im Reichsbund der Deutschen Beamten.

Zur Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen teile ich ergebenst folgendes mit:

Unter „Beamten“ im Sinne der Bekanntmachung sind alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Dienstverpflichteten zu verstehen. Hinsichtlich der Erzieher bleibt besondere Regelung vorbehalten.

Da die Organisation der Beamten auf freiwilligem Beitritt beruht, darf weder unmittelbar noch mittelbar ein Zwang zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten ausgeübt werden. Der Beitritt ist aber im Hinblick auf die dem Staatswohl dienenden Aufgaben des von den zuständigen Stellen der Parteileitung und der Regierung ins Leben gerufenen Reichsbundes der Deutschen Beamten erwünscht.

Die hauptsächlichen Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind nach seiner im Abdruck beigefügten Satzung: Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und für ihre besondere Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers; Unterstützung der Regierung in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen; Unterhaltung der von der Regierung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtenschaft, sowie von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

Entsprechend dem Aufgabenkreis des Bundes ist seinen Amtswaltern eine Einmischung in die Verwaltungsangelegenheiten der Behörden untersagt. Es ist jedoch erforderlich, daß zwischen dem Behördenleiter oder seinem Beauftragten und dem für diese Behörde bestellten Amtswalter des Bundes ständige Fühlung besteht. Sollte aus Gründen, die in der Person eines Amtswalters des Reichsbundes liegen, ein ersprießliches Zusammenwirken erschwert werden, bitte ich zunächst mit dem Führer des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Herrn Reef, unmittelbar in Verbindung zu treten.

Zur Klärung hierher gerichteter Anfragen über den Unterschied der Mitgliedschaft beim Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und beim Reichsbund der Deutschen Beamten weise ich schließlich noch darauf hin, daß die berufliche Erfassung allein durch den Reichsbund der Deutschen Beamten erfolgt. Im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen hingegen werden die für diesen in Frage kommender Beamten zur Mitarbeit an einer wichtigen, dem Staatswohl dienenden Aufgabe, nämlich der Schaffung des Deutschen Rechts, herangezogen.

Fried

Zu IV 6731/20. 2.

Bekanntmachung.

In Durchführung der vom Führer getroffenen

Anordnung über die Organisation der Beamten

wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Zusammenfassung der Beamten als besonderer Stand im ständischen Aufbau des Deutschen Volkes und die Eingliederung einzelner Beamtengruppen in den ständischen Aufbau sind im Hinblick auf das besondere Verhältnis der Beamten zum Staat unzulässig.
2. Der Reichsminister des Innern als der für die Beamtenpolitik verantwortliche Minister ist für die Organisation aller Beamten im Reichsgebiet zuständig.
3. Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und der Reichsbund der Deutschen Beamten beruhen beide auf freiwilliger Mitgliedschaft. Ein Zwang oder ein Druck zum Beitritt zu einer dieser Organisationen darf nicht ausgeübt werden.
4. Grundsätzlich ist der Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten. Die Beamten mit abgeschlossener rechts- oder staatswissenschaftlicher Vorbildung sowie die sonstigen mit richterlichen Geschäften betrauten Justizbeamten (Rechtspfleger) und die Amtsanwälte gehören sowohl in den Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund als auch in den Reichsbund der Deutschen Beamten.
Die Mitgliedschaft im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen bringt bei diesen Beamten ohne weiteres die Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten mit sich, ohne daß eine besondere Beitragspflicht zu letzterem gegeben ist. Der Anspruch auf Leistungen sozialer Art (z. B. Sterbegeld) und auf Lieferung der Zeitschriften kann durch Zahlung eines Monatsbeitrags beim Reichsbund der Deutschen Beamten erworben werden.
5. Die Besetzung der Amtswalterstellen im Reichsbund der Deutschen Beamten mit Mitgliedern des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und umgekehrt erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.
6. Organisationsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Regelung ergeben, sind durch gemeinsame Anordnung der Führer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und des Reichsbundes der Deutschen Beamten zu klären.

Berlin, den 10. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern

gez. Dr. Fried.

Der Stellvertreter des Führers

gez. Rudolf Heß.

Zu IV 6731/20. 2.

Die Satzung des Reichsbundes der Deutschen Beamten.

§ 1

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben des nationalsozialistischen Staates ist die Zusammenfassung der Mitglieder der bisherigen zahlreichen Beamtenorganisationen und der Fachschaften der Beamtenabteilung der Reichsleitung der NSDAP. sowie der bisher nicht organisierten Beamten zu einer einzigen, dem Staatswohl dienenden Beamtenorganisation erforderlich.

Zu diesem Zweck wird der Reichsbund der Deutschen Beamten mit dem Sitz in Berlin gegründet. Der Bund soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der „Reichsbund der Deutschen Beamten“ wird nach dem Führerprinzip geleitet.

Führer ist der Leiter des Amtes für Beamte bei der obersten Leitung der PD. Der Führer ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die nachgeordneten Führerstellen werden durch das Amt für Beamte der NSDAP. besetzt.

Der Führer beruft zu seiner Beratung in grundsätzlichen und wichtigen Fragen einen Führerrat. Der Führerrat ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 37 BGB., die schriftlich einzuberufen ist. Aber die Beschlüsse des Führerrats in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Führer und einem von diesem aus den Mitgliedern des Führerrats zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Weiterhin steht ihm ein Beirat zur Verfügung, den er nach Bedarf einberuft.

Den Beirat bilden ausgewählte Leiter des Amtes für Beamte der Gaue, sowie für die in besonderen Fällen zu lösenden Aufgaben besonders erfahrene Fachschaftsmitglieder.

§ 3

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder aktive und inaktive Beamte des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Beamten der kasernierten Polizei werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Führer.

§ 4

Die Untergliederung des Bundes bestimmt der Bundesführer unter Anlehnung an die entsprechende Gliederung der NSDAP in Gau-, Kreis- und Ortsbereiche. Für die Übergangszeit bis zur Durchführung der Reichsreform gelten besondere Bestimmungen. Die Mitglieder werden nach Behördenzugehörigkeit in Fachschaften eingeteilt. Der innere Aufbau der Fachschaften entspricht dem der bisherigen Stammfachschaften des Amtes für Beamte der NSDAP.

Die Vermögensverwaltung erfolgt durch den Führer im Einvernehmen mit dem Führerrat. In Zweifelsfällen entscheidet der Führer.

§ 5

Die Aufgaben des „Reichsbundes der Deutschen Beamten“ sind:

1. Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut.
2. Erziehung der Beamten für ihre Sonderstellung unter den Volksgenossen als Volkzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierungen zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterstützung der Regierungen als Volkzieher der Weisungen des Führers in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen.
4. Unterhaltung, Ausbau und Umbau solcher bestehenden gesunden Einrichtungen, die von der Reichsregierung als durch die Sonderstellung der Beamten berechnete Selbsthilfeeinrichtungen anerkannt werden.
5. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß auf Anordnung des Führers.

Der Austritt kann bei vierteljährlicher Kündigung nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen.

Der Führer des Bundes ist jedoch befugt, den Austritt bereits früher zu genehmigen.

Der Ausschluß erfolgt bei gröblichen Verstößen gegen die Zweckbestimmungen des Bundes.

§ 7

Der Beitrag beträgt: für die Mitglieder der Stammschaften (da sie bereits Beiträge an die Partei abführen müssen) 1,30 *RM*, für die übrigen Mitglieder 2,30 *RM* monatlich. In diesen Beträgen ist die Lieferung der *NSB* (Nationalsozialistische Beamtenschaftszeitung) und der betreffenden Fachschaftszeitschrift enthalten. Außerdem wird der Bund jedem Mitglied durch Abschluß eines Vertrages mit einem angesehenen Versicherungsunternehmen einen Rechtsanspruch auf ein Sterbegeld in Höhe von 600 *RM* sichern. An der Sterbegeldbeihilfe können auch die Beamten der kasernierten Polizei nach besonderer Anordnung des Führers teilnehmen.

Der Führer ist zu einer anderweitigen Festsetzung der Beitragshöhe und zu Abweichungen in Einzelfällen befugt.

§ 8

Über Satzungsänderungen entscheidet der Führer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 9

Die Auflösung des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann nur durch seinen Führer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern erfolgen. Das Vermögen fällt im Auflösungsfall der NSDAP. zu.

Erlaß vom 16. April 1934 Nr. J 21948 über das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213).

Nachstehend wird den Justizbehörden die Begründung des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) bekanntgegeben, die der Reichsminister des Innern im Reichsanzeiger Nr. 76 vom 31. März 1934 veröffentlicht hat.

Karlsruhe, den 16. April 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Allg. Reg. XVII 8. In Vertretung: Dr. Schmidt

Begründung des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934
(RGBl. I S. 213).

Das geltende Recht unterscheidet Verweisungen aus dem Reichsgebiet und aus dem Landesgebiet.

Reichsverweisungen sind bisher grundsätzlich nur möglich, wenn gegen den Ausländer ein rechtskräftiges Urteil wegen bestimmter strafbarer Handlungen vorliegt; sonst gibt es zur Zeit nur eine Landesverweisung.

Das Recht der Landesverweisung ist in den einzelnen deutschen Ländern verschieden geregelt. Die Grundlage bildet teils ein Gesetz (z. B. in Bayern), teils lediglich eine Polizeiverordnung (so in Preußen), teils fehlen besondere ins einzelne gehende Vorschriften. Bei den Landesverweisungen spielen vornehmlich die Fälle der „Lästigkeit“ und der „staatsfeindlichen Betätigung“ eine Rolle.

Seit langem ist es als ein Übelstand empfunden worden, daß Ausländer z. B. wegen staatsfeindlicher Betätigung nur aus dem Landesgebiet, nicht aber aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden können. Dies widerspricht dem Grundsatz der Reichseinheit.

Nachdem die Hoheitsrechte der Länder gemäß § 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) auf das Reich übergegangen sind, kann die bisher nicht restlos geklärte Frage unerörtert bleiben, ob nicht das Reich schon nach bisherigem Recht auf Grund der ihm als Staat zustehenden Gebietshoheit die Möglichkeit gehabt hätte, Reichsverweisungen beispielsweise staatsgefährlicher Ausländer — trotz Fehlens ausdrücklicher reichsrechtlicher Vorschriften — auszusprechen. Jedenfalls entfallen nunmehr die Bedenken, die früher die Länder in dieser Beziehung gegen angebliche Eingriffe des Reichs in ihre Fremdenpolizeihochheit mit größerem oder geringerem Nachdruck erhoben haben.

Damit ist der Weg frei, das Ausweisungsrecht entsprechend den Belangen des Reichs zu regeln.

Das vorliegende Gesetz faßt unter Beseitigung der Landesverweisungen (§ 1 Abs. 2) alle Tatbestände zusammen, auf Grund deren künftig die Reichsverweisung ausgesprochen werden kann (§ 2). Im Strafgesetzbuch, in der Strafprozeßordnung und in einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen werden sämtliche Bestimmungen beseitigt, die sich bisher auf die Reichsverweisung bezogen haben (vgl. §§ 7, 8, 9 und § 11 Abs. 2). Die landesrechtlichen Bestimmungen über die Landesverweisung werden mit dem Inkrafttreten des jetzigen Gesetzes gegenstandslos.

Zu § 1.

Die Beachtung des Verbots des Wiederbetretens des Reichs nach erfolgter Reichsverweisung wird durch die neue Vorschrift des § 5 gesichert, der die verbotswidrige Rückkehr zum Vergehen macht, während sie das bisherige Recht (§ 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) nur als Übertretung bestrafte.

Die nach Landesrecht zulässige Orts- und Bezirksverweisung wird durch die Bestimmung des Absatz 2 nicht berührt.

Zu § 2.

Zu Nr. 1 und 2. Die Bestimmungen übernehmen und erweitern den bisherigen § 42 m des Strafgesetzbuchs.

Zu Nr. 3. Der zweite Halbsatz „oder wenn sonst.“ ist über die bisherige — z. B. in Preußen — übliche Fassung hinaus (vgl. § 14 Nr. 3 der Preussischen Ausländerpolizeiverordnung vom 27. April 1932 — Gesesamml. S. 179 und 195) hinzugefügt worden, um auch solche Fälle zu treffen, in denen eine „eigentliche Betätigung“ im staatsfeindlichen Sinne nicht vorliegt, wohl aber die Entfernung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet wegen seiner „staatsfeindlichen Einstellung“ im Hinblick auf die innere oder äußere Sicherheit des Reichs geboten sein kann.

Zu Nr. 4. Die Einfügung dieser Bestimmung erscheint nach früher gemachten Erfahrungen erforderlich, weil nicht jede Gefährdung der Beziehungen des Reichs zum Ausland eine Gefährdung der äußeren Sicherheit des Reichs im Sinne der Nr. 3 zu bilden braucht.

Zu Nr. 5. Die Bestimmung soll u. a. eine wertvolle Waffe gegenüber ausländischen Devifenschiebern geben.

Zu Nr. 6. Die Bestimmung ist der darin erwähnten Paßstrafverordnung entnommen.

Die Reichsverweisung kann, wie nach bisherigem Recht, auch erfolgen, ohne daß eine rechtskräftige Verurteilung wegen Paßvergehens vorliegt.

Zu Nr. 7. Eine derartige Bestimmung fehlte bisher. Unter der Herrschaft der früheren Paßbekanntmachung vom 4. Juni 1924 (RGBl. I S. 613) war dieser vielfach als bedauerlich empfundene Mangel in gewissem Umfang insofern ausgeglichen, als ein Ausländer aus dem Reichsgebiet verwiesen werden konnte (§ 2 der erwähnten Paßstrafverordnung), wenn er unbefugt über die Geltungsdauer seines Sichtvermerks hinaus, der gleichzeitig als Aufenthaltserlaubnis galt, im Inland verblieb.

Diese Möglichkeit war aber einerseits in den Fällen nicht gegeben, in denen der Sichtvermerkszwang durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit fremden Staaten aufgehoben ist. Sie ist andererseits mit dem am 1. Juli 1933 erfolgten Inkrafttreten der jetzt geltenden Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257) entfallen, da der Sichtvermerk nicht mehr gleichzeitig als Aufenthaltserlaubnis gelten kann, sondern nur noch die „Erlaubnis zum Grenzübertritt“ enthält (vgl. § 57 a. a. O. und Ergänzungsbestimmung 1 dazu).

Zu Nr. 8. Die Bestimmung ist neu. Sie erscheint erforderlich, um solche Ausländer, die sich — häufig aus unlauteren Gründen — ihrer Meldepflicht entziehen und damit den Polizeibehörden die Möglichkeit der notwendigen Überwachung nehmen, als Feinde der öffentlichen Ordnung ohne weiteres aus dem Staatsgebiet entfernen zu können.

Zu Nr. 9, 10 und 11. Die Bestimmungen sind im wesentlichen dem preussischen Recht entnommen (vgl. den bereits oben in der Bemerkung zu Nr. 3 erwähnten § 14 der Preussischen Ausländerpolizeiverordnung).

Zu § 3.

Die Bestimmungen in Absatz 1 sind vorgesehen, um die einschneidende Maßnahme, welche die Reichsverweisung in jedem Fall bedeutet, für Jugendliche und für solche Personen zu mildern, die sich während eines längeren Zeitraums bewährt oder unbeanstundet, d. h. unter Duldung der zur Ausländerüberwachung berufenen Behörden im Reichsgebiet aufgehalten haben. Entscheidend bleibt letzten Endes auch hier die Frage der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (Abs. 2).

Zu § 4.

Diese Bestimmung entspricht im großen und ganzen dem bisherigen Rechtszustand.

Zu § 5.

Der Grundgedanke, der zu dieser Bestimmung geführt hat, ist bereits in der Begründung zu § 1 wiedergegeben.

Da nach § 7 Nr. 8 die bisherige Bestimmung des § 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs wegfällt, war es erforderlich, die notwendige strafrechtliche Sicherung gegen die verbotswidrige Rückkehr solcher Ausländer zu schaffen, die aus einem deutschen Land nach dem bisherigen Landesrecht verwiesen worden sind oder gegen die ein Aufenthaltsverbot für das Gebiet eines deutschen Landes erlassen worden ist.

Zu § 6.

Nach der hier gegebenen Umschreibung des Begriffs „Ausländer“ werden auch Staatenlose getroffen.

Zu §§ 7, 8, 9 und 11 Absatz 2.

Auf die Ausführungen am Schluß der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen.

Zu § 10.

Durch diese Bestimmung wird der Reichsminister des Innern ermächtigt, in jeder Beziehung das bei Reichsverweisungen zu beachtende Verfahren zu regeln und überhaupt alle Maßnahmen zu treffen, die auf dem Gebiete des Ausweisungsrechts notwendig werden, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Auf Grund dieser Bestimmung werden zunächst die nach den verschiedensten Richtungen verarbeiteten „Vorschriften des Bundesrats vom 10. Dezember 1890, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs“ (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 378) sowie eine Reihe älterer Bundesratsbeschlüsse, die sich mit der Reichsverweisung befassen, beseitigt und durch zweckentsprechende neue Vorschriften ersetzt werden.

Zu § 11.

Für das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der 1. Juni 1934 gewählt worden, um zunächst noch einige notwendige Vorbereitungen für die technische Durchführung der Neuregelung treffen zu können.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 231. Zweites G. vom 22. März 1934 über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Allg. Reg. III 2.
- I S. 238. Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934. Allg. Reg. XV 1.
- I S. 245. G. vom 26. März 1934 über eine vorübergehende Änderung der B. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Allg. Reg. XVII 7.
- I S. 251. G. vom 27. März 1934 über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschiffahrt. Allg. Reg. III 4.
- I S. 251. G. vom 28. März 1934 zur Änderung des Scheckgesetzes. Allg. Reg. II 11.
- I S. 252. G. vom 28. März 1934 zur Änderung der Vorschriften über die Ehrengerichtbarkeit der Rechtsanwaltschaft. Allg. Reg. VII 18.
- I S. 255. Dritte B. vom 28. März 1934 zur Durchführung des G. zur Ordnung der nationalen Arbeit. Allg. Reg. II 6, VII 13.
- I S. 258. Berichtigung der B. vom 28. Februar 1934 (RGBl. I S. 173) zur Änderung der B. über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Allg. Reg. IX 8.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 122. B. vom 22. März 1934 zur Änderung der B. über die Bildung der Auerbengerichte und eines Erbhofgerichts. Allg. Reg. VII 22 (Auerbengerichte).

- §. 123. Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten vom 26. März 1934.
Allg. Reg. IV 18.
- §. 147. B. vom 26. März 1934 über den Geschäftsbereich der Ministerien.
Allg. Reg. XVIII 7.
- §. 161. B. vom 4. April 1934 über Aufhebung der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung bei der römisch-katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden.
Allg. Reg. XVIII 10.
- §. 163. Bef. vom 6. April 1934 über die Aufhebung des badischen Fleischsteuergesetzes.
Allg. Reg. XV 4.
- §. 163. Bef. vom 24. März 1934 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg.
Allg. Reg. XVIII 10.